

<b>RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DES BAUPLATZERWERBS DURCH FAMILIEN</b>	<b>6.3</b>
----------------------------------------------------------------------------------	------------

<b>RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DES BAUPLATZERWERBS DURCH FAMILIEN</b>
----------------------------------------------------------------------------------

### **Vorbemerkung:**

#### **1. Förderziel**

- 1.1 Die Gemeinde Weisenbach fördert den Erwerb von kommunalen Baugrundstücken im Rahmen eines Familienbonus.
- 1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, Familien beim Erwerb eines kommunalen Baugrundstückes in Weisenbach zu unterstützen und dadurch Weisenbach als Wohnstandort für Familien attraktiv zu halten.
- 1.3 Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weisenbach, auf welche kein Rechtsanspruch besteht.

#### **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Gefördert wird der Erwerb kommunaler Baugrundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Weisenbach.
- 2.2 Voraussetzung für eine Förderung ist der notarielle Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück der Gemeinde Weisenbach, welches im Sinne des BauGB bzw. der Landesbauordnung mit einem Wohnhaus bebaut werden kann.

<b>RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DES BAUPLATZERWERBS DURCH FAMILIEN</b>	<b>6.3</b>
----------------------------------------------------------------------------------	------------

### **3. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung und Auszahlung**

- 3.1. Für jedes zum Haushalt zählende Kind bis zum 18. LJ wird ein Familienrabatt vom 2.000 Euro je Kind gewährt. Maßgebend für die Alterseinstufung ist der Zeitpunkt der Beurkundung des notariellen Kaufvertrages.
- 3.2 In den notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung aufgenommen, wonach das erworbene Baugrundstück binnen einer bestimmten zu vereinbarenden Zeit mit einem eigengenutzten Familienheim bebaut werden muss.
- 3.3 Das zu errichtende Familienwohnheim muss eigengenutzt werden.
- 3.4 Der Familienbonus wird direkt als Nachlass auf den Kaufpreis gewährt, so dass sich dieser entsprechend um diesen Nachlass verringert.

### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung des Bauplatzerwerbs durch Familien treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Weisenbach, 19. Dezember 2013

gez.

Toni Huber  
Bürgermeister